



19/SN-182/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Landes-
verteidigung

Dampfschiffstrasse
1030 Wien

Betrifft GESETZENTWURF

Z. GE/9 89

Datum: 25. APR. 1989

Zl. 56/89
GZ: 10.042/209-1.14/89

Verteilt 27.4.89 Kreuz

St. Johann

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird
Allgemeines Begutachtungsverfahren

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die
Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird und beeindruckt
sich dazu folgende

Stellungnahme

abzugeben:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist der Auffassung, daß die Anhebung der Monatsprämie für Zeitsoldaten entsprechend den Bezugsverbesserungen für öffentlich Bedienstete, die "Erfolgsprämie" für den Abschluß einer vorbereitenden Kaderausbildung und die Anpassung des Ergän-

zungsbetrages für das Wasch- und Putzzeug an die Steigerung der Lebenserhaltungskosten im vorliegenden Entwurf im wesentlichen sachgerecht gelöst wurde.

Kritisch vermerkt wird aber, daß entgegen der Absicht die beiden Personengruppen Miliz und Berufssoldaten für den Einsatz und einsatzvorbereitende Übungen gleichzustellen, eine gebührenrechtliche Gleichstellung neuerlich unterlassen wurde.

Derzeit gilt weiterhin in gebührenrechtlicher Hinsicht für die Berufssoldaten im wesentlichen das Gehaltsgesetz und für alle anderen Personen, und zwar für die Wehrpflichtigen der Miliz und des Reservestandes das Heeresgebühren gesetz (HGG).

Für die Berufsoffiziere gilt das Gehaltsgesetz (Abgeltung von Mehrdienstleistungen, insbesondere Überstunden), während für die Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes das Heeresgebühren gesetz (HGG) zur Anwendung gelangt, welches nur eine Entschädigung (für Verdienstentgang) bis zu einer Höchstgrenze vorsieht. Diese Höchstgrenze für den Verdienstentgang bei Freiberuflichen, insbesondere Rechts anwälten, reicht oftmals nicht einmal dazu aus, die Betriebskosten abzudecken, geschweige denn, wird durch diese Entschädigung der Verdienstentgang ersetzt.

Wien, am 15. März 1989

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Eckartich
Für die Richter und Auskultatoren
der Generalstaaten

